

A large, thick teal arc that starts from the top left and curves around the right side of the page, ending at the bottom right.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR TRANSAKTIONEN MIT
FINANZINSTRUMENTEN
DER CMTA INVEST GMBH

INHALT

1_ Anwendungsbereich	2
2_ Abschluss von Finanzgeschäften	2
3_ Abwicklung von Finanzgeschäften	3
4_ Verfahren im Fall eines Lieferverzugs	4
5_ Teillieferung	5
6_ Sonstige Bestimmungen	5

1_Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für den Abschluss und die Abwicklung von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zwischen der CMTA Invest GmbH, 8010 Graz, Schmiedgasse 38, FN 549047y, (im Folgenden "CMTA Invest") einerseits und ihren Kunden ("Kunde", gemeinsam mit der CMTA Invest im Folgenden gemeinsam die "Vertragsparteien" sowie je eine "Vertragspartei" und jeweils ein "Käufer" oder ein "Verkäufer") andererseits, bei denen sich Kunde und CMTA Invest vorab auf einen festen Kaufpreis geeinigt haben (im Folgenden "Finanzgeschäfte").

2_Abschluss von Finanzgeschäften

2.1 Der Abschluss von Finanzgeschäften zwischen CMTA Invest und dem Kunden erfolgt entweder über direkten Kontakt zwischen den Vertragsparteien oder über die Vermittlung von dritten Personen (im Folgenden "Vermittler"). Die Vermittler erfüllen dabei gegenüber dem Kunden ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen und werden nicht als Erfüllungsgehilfin der CMTA Invest tätig.

2.2. Bei Interesse am Abschluss eines Finanzgeschäfts kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei kontaktieren und ein Kauf- oder Verkaufsangebot abgeben. Tritt ein Vermittler auf, so wird dieser das Kaufs- oder Verkaufsangebot einer Vertragspartei an die andere Partei übermitteln. Entscheidet sich die andere Vertragspartei dazu, dieses Angebot anzunehmen, übermittelt sie eine entsprechende Annahmeerklärung entweder direkt an die Vertragspartei oder übermittelt sie dem Vermittler, der die Erklärung wiederum an die Vertragspartei übermittelt. Mit Zugang der Annahmeerklärung an jene Vertragspartei, die das Angebot abgegeben hat, kommt es zu einem Vertragsabschluss über das Finanzgeschäft (im Folgenden "Geschäftsabschluss" "). Die CTMA Invest ist nicht verpflichtet, Angebote von Kunden anzunehmen und behält sich vor, Angebote und Aufträge ohne nähere Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3. Ab dem Geschäftsabschluss kann eine Vertragspartei ihr Angebot nicht mehr einseitig widerrufen, sondern bleibt an dieses gebunden.

2.4. Die CMTA Invest zieht als Vermittlerin vorrangig die CMTA AG heran. Teilweise werden Mitarbeiter der CMTA AG auch für die CMTA Invest tätig. Die eigenständigen vertraglichen Verpflichtungen und deren eigenständige Erfüllung der CMTA Invest als Vertragspartei einerseits und der CMTA AG als Vermittlerin andererseits bleiben dadurch jedoch unberührt.

3_Abwicklung von Finanzgeschäften

3.1. Finanzgeschäfte der Vertragsparteien können auf Handelsplätzen im Sinne der MiFID II oder außerhalb von derartigen Handelsplätzen außerbörslich (OTC) durchgeführt werden. Mangels expliziter Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien legt die CMTA Invest nach eigenem Ermessen fest, ob ein Finanzgeschäft auf einem Handelsplatz oder OTC durchgeführt wird.

3.2. Die CMTA Invest zieht für die Abwicklung der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Finanzgeschäfte und für die Erfüllung jener Pflichten, die ihr aus dem Finanzgeschäft erwachsen einen dritten Dienstleister heran. Derzeit zieht die CMTA Invest hierfür die Dienstleistungen von Global Prime Partners Limited, London (gemeinsam mit allfälligen Erfüllungsgehilfen im Folgenden der "Abwicklungsagent") heran. Der Abwicklungsagent wird dabei ungeachtet dessen tätig, ob das Finanzgeschäft auf einem Handelsplatz oder OTC getätigt wird. Die CMTA Invest behält sich ausdrücklich vor, den Abwicklungsagenten nach eigenem Ermessen gegebenenfalls durch einen anderen Dienstleister auszutauschen. Der Abwicklungsagent ist ausschließlich Dienstleister der CMTA Invest, für Kunden erbringt der Abwicklungsagent nur Dienstleistungen, wenn diese über eine separate Vereinbarung mit dem Abwicklungsagenten verfügen.

3.3. Der Abwicklungsagent kann für die Abwicklung der aus dem Finanzgeschäft resultierenden Pflichten der CMTA Invest unter Umständen Informationen und Unterlagen vom Kunden benötigen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Kunde, die von der CMTA Invest oder vom Abwicklungsagenten angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.4. Die (technische) Abwicklung des Finanzgeschäfts erfolgt nach Maßgabe jener Abwicklungsvorgaben, die das Abwicklungssystem vorgibt, über dessen Infrastruktur das jeweilige Finanzgeschäft abgewickelt wird (im Folgenden "Abwicklungsbedingungen"). Die CMTA Invest hat auf diese keinen Einfluss.

3.5. Treffen die Vertragsparteien keine gesonderte Vereinbarung, wird als Abwicklungstag des Finanzgeschäfts der zweite auf den Geschäftsabschluss folgende Tag (T+2) vereinbart, wobei das durch die jeweiligen Abwicklungsbedingungen – insbesondere hinsichtlich der Abwicklungszeiten – näher determiniert wird (im Folgenden der "Abwicklungstag" oder "S"). Als "Tag" im Sinne dieser Z.3.5. gilt jeder Tag, an dem nach den Abwicklungsbedingungen ein Handel erfolgen kann.

3.6. Der Käufer ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung aus dem Finanzgeschäft am Abwicklungstag gemäß den Abwicklungsbedingungen zu erfüllen.

3.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Wertpapierlieferungsverpflichtung aus dem Finanzgeschäft am Abwicklungstag gemäß den Abwicklungsbedingungen zu erfüllen.

3.8. Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Verpflichtungen aus dem Finanzgeschäft mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall nach dem Grundsatz "Lieferung gegen Zahlung" (Delivers-versus-Payment) zu erfüllen. Die Wertpapiere werden somit erst dann in den Verfügungsbereich des Käufers geliefert, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung aus dem Finanzgeschäft vereinbarungsgemäß erfüllt hat.

3.9. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie Verpflichtungen aus der Vereinbarung über das Finanzgeschäft nicht erfüllen können oder die Einhaltung dieser Verpflichtungen gefährdet ist.

4_Verfahren im Fall eines Lieferverzugs

4.1. Hat der Verkäufer seine Wertpapierlieferungsverpflichtung nicht gemäß Z.3.7. erfüllt, befindet sich dieser im Lieferverzug.

4.2. Der sich im Lieferverzug befindliche Verkäufer kann die Lieferung der geschuldeten Wertpapiere bis zum 14. Tag nach dem Abwicklungszeitpunkt (S+14, im Folgenden "Nachfrist") nachholen. Für den Fall, dass sich der Käufer selbst bereits gegenüber Dritten zur Weiterveräußerung der vom Verkäufer geschuldeten Wertpapiere verpflichtet hat und den Verkäufer dezidiert darüber unterrichtet hat, kann der Verkäufer die Lieferung der ausständigen Wertpapiere lediglich bis zum 7. Tag nach dem Abwicklungstag nachholen (S+7, im Folgenden "Verkürzte Nachfrist").

4.3. Holt der Verkäufer die Lieferung der ausständigen Wertpapiere nicht binnen der Nachfrist oder der Verkürzten Nachfrist nach, kann der Käufer durch eine entsprechend gegenüber dem Verkäufer abgegebene Mitteilung mit sofortiger Wirkung vom Finanzgeschäft zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht ist jedoch nicht einschlägig, wenn sich der Verkäufer vorab rechtsverbindlich zur Beschaffung jener Wertpapiere verpflichtet hat, die er dem Käufer schuldet (Eindeckung) und der Lieferverzug des Verkäufers auf Verzögerungen aus diesem Geschäft und nicht auf dem Verkäufer vorwerfbaren Gründen zurückzuführen ist. Erforderlich ist hierfür allerdings, dass der Verkäufer den Käufer explizit darüber informiert, dass er eine Verpflichtung zur Beschaffung der geschuldeten Wertpapiere eingegangen ist.

4.4. Sofern die CMTA Invest gegenüber dem Kunden nicht Anderweitiges explizit mitteilt, ist für die Zwecke der Vereinbarung und Abwicklung von Finanzgeschäften davon auszugehen, dass die CMTA (i) bei jenen Finanzgeschäften, in denen sie als Käufer auftritt, eine Verpflichtung zur Weiterveräußerung im Sinne der Z.4.2. eingegangen ist; und (ii) bei jenen Finanzgeschäften, in denen die CMTA Invest als Verkäufer auftritt, eine Verpflichtung zur Beschaffung der dem Käufer geschuldeten Wertpapiere im Sinne der Z.4.3. eingegangen ist. Die Vertragsparteien halten diesbezüglich ihr gemeinsames Verständnis fest, dass es sich bei dieser Klausel um eine Mitteilung im Sinne der Z.4.2. über die Weiterveräußerungspflicht der CMTA Invest bzw. um eine Mitteilung im Sinne der Z.4.3. über die Eindeckungsverpflichtung der CMTA Invest handelt.

4.5. Die Vorschriften dieses Abschnitts 4. gelten auch für den teilweisen Verzug oder die teilweise Nachlieferung von aus dem Finanzgeschäft geschuldeten Wertpapieren, sodass auch ein teilweiser Verzug hinsichtlich der ausständigen Wertpapiere die beschriebenen Verzugsfolgen auslöst und auch die teilweise Nachlieferung nach Maßgabe der beschriebenen Nachlieferungsmodalitäten zulässig ist und den Verkäufer

im jeweiligen Ausmaß von ihren Lieferverpflichtungen befreit. Die Bestimmungen dieser Z.4.5. werden im Falle einer Vereinbarung über eine Teillieferung im Sinne der Z.5.2. durch die Vorschriften des Abschnittes 5 dieser AGB überlagert.

4.6. Befindet sich eine Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Finanzgeschäft im Verzug und trifft sie an diesem Verzug ein Verschulden, so hat sie der anderen Vertragspartei alle Nachteile zu ersetzen, die dieser durch den Verzug entstanden sind. Diese Schadenersatzpflicht ist jedoch der Höhe mit der allfälligen Werterhöhung der aus dem Finanzgeschäft geschuldeten Wertpapiere begrenzt, die zwischen dem eigentlichen Abwicklungszeitpunkt und dem Ende der Nachfrist, der Verkürzten Nachfrist oder der allfällig einvernehmlich vereinbarten Nachlieferungsmodalitäten eingetreten ist.

5_Teillieferung

5.1. Verfügt der Verkäufer am Abwicklungstag nur über einen Teil jener Wertpapiere, die er dem Käufer aus dem Finanzgeschäft schuldet, kommt es nicht zu einer automatischen Teilabwicklung des Finanzgeschäfts. In einem solchen Fall befindet sich der Verkäufer daher hinsichtlich aller aus dem Finanzgeschäft geschuldeten Wertpapiere im Lieferverzug.

5.2. Den Vertragsparteien steht es jedoch frei, in einem solchen Fall einvernehmlich eine Teilabwicklung des Finanzgeschäfts zu vereinbaren. Es steht den Vertragsparteien darüber hinaus frei, im Rahmen einer solchen Vereinbarung auch die Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Finanzgeschäft entsprechend zu verändern.

5.3. Im Falle eines Teilverzugs führt eine Vereinbarung im Sinne der Z.5.2. über eine Teilabwicklung dazu, dass die Bestimmungen des Abschnittes 4. dieser AGB auf jene Menge an Wertpapieren nicht mehr anwendbar ist, um welche die Vertragsparteien die Lieferverpflichtung des Verkäufers einvernehmlich reduziert haben.

6_Sonstige Bestimmungen

6.1. Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien können schriftlich, in reiner Textform oder telefonisch erfolgen.

6.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die CMTA Invest allfällige Informationen nach ihrem eigenen Ermessen gegebenenfalls auf elektronischem Weg erteilt.

6.3. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen sind nur verbindlich, sofern die CMTA Invest dem vorab schriftlich explizit zugestimmt hat.

6.4. Die CMTA Invest ist berechtigt, die gegenständlichen AGB zu ändern. Im Falle einer beabsichtigten Änderung wird die CMTA Invest den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung über den Inhalt der beabsichtigten Änderung informieren. Der Kunde hat die

Möglichkeit, der Anwendung der beabsichtigten AGB-Änderung bis zu deren Inkrafttreten zu widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs behält sich die CMTA Invest vor, keine weiteren Finanzgeschäfte mit dem Kunden einzugehen.

6.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen AGB-Bestimmungen nicht. Gleiches gilt, soweit sich das Vorhandensein einer Regelungslücke in diesen AGB herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung bzw. anstelle einer Regelungslücke vereinbaren die CMTA Invest und der Kunde eine angemessene Bestimmung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien als vertragliche Regelung vereinbart hätten, sofern sie von der Unwirksamkeit bzw. Undurchsetzbarkeit oder der Regelungslücke rechtzeitig Kenntnis erlangt hätten.

6.6. Keine Bestimmung dieser AGB soll so verstanden werden, dass sie allfälligen gesetzlichen Pflichten einer Vertragspartei entgegensteht.

6.7. Ist einer Vertragspartei durch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung ein Verhalten vorgeschrieben, dass gegen die Pflichten aus diesen AGB verstößt, so werden die Bestimmungen dieser AGB mit der Maßgabe angewandt, dass die Vertragspartei, die diesen gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen Folge leistet, kein Verschulden am Vertragsverstoß trifft.

6.8. Die Vertragsparteien sind einander nicht für allfällige Vertragsbrüche verantwortlich, die durch außerhalb ihrer Kontrolle stehende Umstände (höhere Gewalt) bedingt sind. Anderes gilt nur dann, wenn die jeweilige Vertragspartei die Auswirkungen der höheren Gewalt durch entsprechende Vorkehrungen verhindern hätten können und dies schuldhaft nicht getan haben oder wenn die jeweilige Vertragspartei in anderer Weise nicht alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren.

6.9. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und sämtliche daraus resultierende Forderungen können von keiner Vertragspartei ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten oder übertragen werden.

6.10. Das Vertragsverhältnis zwischen der CMTA Invest und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

6.11. Für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der CMTA Invest und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, in dessen Sprengel die CMTA Invest ihren Sitz hat.